

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 7. Dezember 1933.

Anweisung für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung der Religionszugehörigkeit auf den Steuerkarten 1934.

Die neue Steuerkarte für das Jahr 1934 weist gegenüber dem Vorjahre eine Besonderheit auf. Auf allen Steuerkarten ist die Religionszugehörigkeit beider Ehegatten angegeben. Jeder Arbeitnehmer ist in der Lage, die Richtigkeit der Religionsangabe nachprüfen zu können. Trifft die eingetragene Religionszugehörigkeit nicht zu, so kann der Arbeitnehmer die Änderung bzw. die Berichtigung beantragen, und zwar bei der Kirchensteuerstelle der Hamburger Finanzämter, Evangelisch-lutherische Kirche, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 23, und bei dem zuständigen Finanzamt.

1. Änderung der Bezeichnung „ohne Angabe“ in „ev.=luth.“, „kath.“, „israel.“.

Diesen Anträgen ist stattzugeben, selbst wenn sie ohne Unterlagen (Taufschein, Konfirmationschein, Wiedereintrittschein) gestellt werden.

2. Änderung der Bezeichnung „keine“, konfessionslos“, „Dissident“, „ausgetreten“ bzw. Austrittsdatum in „ev.=luth.“, „kath.“, „israel.“.

Diesen Anträgen ist zu entsprechen, wenn das Bestätigungsformular der betreffenden Religionsgesellschaft über den erfolgten Wiedereintritt vorgelegt wird, es sei denn, daß der Pflichtige erklärt, aus der betreffenden Religionsgesellschaft nicht ausgetreten zu sein. Dann ist Vorlage des Taufscheines bzw. Konfirmationscheines zu fordern.

Erklärt der Pflichtige, wieder eintreten oder die Taufe nachholen zu wollen, so ist er an den zuständigen Pastor zu verweisen. Auskunft über die Sprechzeit der Pastoren erteilen die Kirchenbüros.

Die Kapellengemeinden (Stiftskirche, Kreuzkirche, Johanniskapelle, Auferstehungsgemeinde und Volksmission St. Pauli, Brüdergemeine) gehören der Landeskirche an. Ihre Mitglieder sind als evangelisch-lutherisch zu führen.

3. Änderung des Austrittsvermerks (Austrittsdatum o. ä.) in die Religionsbezeichnung einer nicht landeskirchlichen Religionsgesellschaft.

Diesen Anträgen ist stattzugeben, soweit die nicht landeskirchliche Religionsgesellschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und die Zugehörigkeit zu ihr nachgewiesen wird. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Hamburg folgende Religionsgesellschaften anerkannt worden:

Abkürzung

1. Deutsche evangelisch-reformierte Gemeinde ref.
2. Französisch-reformierte Gemeinde fr. ref.
3. Englisch-reformierte Gemeinde engl. ref.
4. Englisch-bischöfliche Gemeinde engl. church
5. Vereinigung der Mennonitengemeinden Mennonit
6. Bischöfliche Methodistenkirche Methodist
7. Ortsgruppe Hamburg des Deutschen Monistenbundes Monist

	Abkürzung
8. Baptistengemeinde „Eben-Ezer“	Bapt.
9. Baptistengemeinde „Zoar“	Bapt.
10. Freie Evangelische Bekenntniskirche zu St. Anskar .	St. Anskar
11. Evangelisch-lutherische Zionsgemeinde	Zionsgemeinde
12. Neuapostolische Kirche	Neu-ap.
13. Evangelische Gemeinschaft	Ev. Gem.

Änderungen in andere Bezeichnungen sind unzulässig.

4. Änderung der Angabe „ev.-luth.“, „kath.“, „israel.“ in „ausgetreten“ bzw. Austrittsdatum.

Ist durch den Austrittsschein eines Hamburgischen Standesamts der Austritt nachgewiesen, so ist die Änderung entsprechend vorzunehmen. Auswärts ausgestellte Austrittsbescheinigungen haben für Hamburg keine Bedeutung.

5. Eintragung der Religionszugehörigkeit

- a) für die Ehefrau auf die Steuerkarte des Ehemannes bei einer Eheschließung,
b) beim Ausstellen einer neuen Steuerkarte.

Soweit der Antrag Eintragung der Religionszugehörigkeit zu einer in Hamburg mit den Rechten einer öffentlichen Körperschaft beliebigen Religionsgemeinschaft betrifft, ist ihm stattzugeben, selbst wenn er ohne Unterlagen gestellt wird. Der letzte Satz der Ziffer 3 gilt auch hier.

6. Änderung einer Religionsbezeichnung in eine andere.

Solchen Anträgen ist stattzugeben, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung der Mitgliedschaft der Religionsgesellschaft vorlegt, deren Eintragung auf die Steuerkarte er beantragt. Auch hier darf nur eine solche Religionsgesellschaft eingetragen werden, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Die Erklärung über die Religionszugehörigkeit kann bei Eheleuten auch von dem anderen Ehegatten abgegeben werden.

Bei Zweifelsfragen ist der Pflichtige an den Landeskirchenrat bzw. an die in Betracht kommende Religionsgesellschaft zu verweisen.

Wiederholt werden Gesuche um Wiederaufnahme in die Landeskirche erst sehr spät dem Landeskirchenrat eingesandt, so daß nicht nur in der Zustellung des Wiederaufnahmebescheides, sondern auch in der Veranlagung zur Kirchensteuer eine erhebliche Verzögerung eintritt. Ich ersuche daher die Herren Geistlichen sowie die Mitglieder der Wiederaufnahmekommissionen, die Gesuche so schnell wie möglich zu bearbeiten und hierher einzureichen. Zwischen dem Datum des Wiederaufnahmeprotokolls und dem Datum der Vorlage im Landeskirchenrat darf höchstens eine Zeitspanne von vier Wochen liegen.

In Abänderung der Verordnung vom 13. April 1933 Ziffer 6 (G. V. M. 1933 Seite 21) bestimme ich, daß die Wiederaufnahmeprotokolle alsbald nach Vorlage im Landeskirchenrat zu bearbeiten sind und daß die Zusendung der Wiederaufnahmebescheinigung an den Wiederausgetretenen tunlichst schnell zu erfolgen hat. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer ist das Datum des Wiederaufnahmeprotokolls maßgebend.

Der Landesbischof

gez. D. Dr. Schöffel.